



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

FRIEDHOFERWEITERUNG

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES
GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG

Gemeindebezirk KERPRICH-HEMMERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191), gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates **Rehlingensiersburg** am **20.07.1996** beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplans, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, erfolgte am **20.07.1996**. Die Befreiung der Bürger an der Bebauungsplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am **20.07.1996**. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde **Rehlingensiersburg** durch das Umweltamt - Kreisplanungsamt Saarbrücken.

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Flächen bei denen Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind

2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für die Nutzung von Bodenmineralen bestimmt sind

3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191). Siehe unten

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)

PLANZEICHEN

gemäß der Planzeichenverordnung 1981 (PlanV 81) vom 30. Juli 1981, (BGBI. I, S. 833)

Dieser Bebauungsplan eröffnet mit der Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Nutzung der Fläche vom **31.08.1990** bis einschließlich **20.07.1996**. Aus öffentlich ausliegenden Ort und Datum ist auslegung wurde am **20.07.1996** mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Maßnahmen und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können.

Gemeinde **Rehlingensiersburg** 25.07.91

In Vertretung **Beigeordneter**

Gepl. Friedhofserweiterung

best. Friedhof

gepl. Friedhof

best. Leichenhalle

best. Wohngebiet

best. Hochgrünfläche

gepl. Hochgrünfläche

Bäume und Sträucher

best. Grabfelder

gepl. Grabfelder

Belegungsgrenze der Grabfelder

best. Fußmauer

gepl. Entwässerungsmulde

best. Böschung

best. Bäume

best. Sträucher

gepl. Wasserzapfstelle

gepl. Sitzbank

gepl. Abfallkorb

best. Zugang

gepl. Zugang

Höhenlinien

gepl. Abwasserkanal

Flächen für Aufschüttungen (bereits erfolgt)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Gepl. Sickerhöhlung

Die Anpflanzung ist gemäß § 12 BauGB am öffentlich bauenden Gemeindeverband mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Bekanntmachung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

KRAFT

Rehlingensiersburg 21.11.1991

Bürgermeister

* Mit Schreiben vom 26.09.1988 und 22.12.1988 hat das Städtische Gesundheitsamt Saarbrücken auf folgende Notwendigkeit hingewiesen die eine zügige Verweisung im Bereich der Erweiterungsfläche gewährleisten:

a) Anordnung von wirkungsvollen Drainagen der Gräber sowie Drainierung um die gesamte Fläche zur Verhinderung der Ableitung von Sickerwasser zu Nachbargrundstücken.

b) Ersetzung der lehmhaltigen Aushubmasse der Grabfelder durch sandiges Material.

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT KREISPLANUNGSSTELLE			
Gemeinde REHLINGEN-SIERSBURG Gemeindebezirk KERPRICH-HEMMERSDORF			
FRIEDHOFERWEITERUNG			
Maßstab: 1:250	Datum	Name	Flur 11,12
Gezeichnet:	JUNI 1988	JUNGMAN	Saarbrücken, den 28.6.88
Bearbeitet:			
Geprüft:			
Änderungen:			
Ergänzt:	April 1990	ehm	(HEWER)